

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Weiterbildung/Volkshochschule	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 1-43	Datum 22.04.2024	BV/2024/029
--------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	29.05.2024
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.06.2024

Haushaltskonsolidierung

Maßnahme Nr. A1.26

Erhöhung der Kursgebühren in der Volkshochschule Wedel

Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt

- a) die von der Verwaltung der Stadt Wedel aufgestellte Kalkulation. Sie ist als Anlage beigefügt.
- b) die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule Wedel.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses**

Bereitstellung eines bedarfsgerechten Weiterbildungsangebots für alle Bevölkerungsteile.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Nach der Erhöhung der Honorare für die freien Dozentinnen und Dozenten der Volkshochschule zum 01.02.2024 ist eine Anpassung der Gebühren erforderlich, um die Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf den angestrebten Kostendeckungsgrad von 65% zu gewährleisten.

Darstellung des Sachverhaltes

Die Volkshochschule Wedel als kostenrechnende Einrichtung der Stadt Wedel hat im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zur Erhöhung ihres Kostendeckungsgrades auf 65% die Gebührensatzung überarbeitet und die Gebühren im Allgemeinen Bildungsprogramm erhöht.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die letzte Gebührenanhebung erfolgte 2015. Aufgrund der Corona-Pandemie erschien eine Anhebung in den Jahren 2020 bis 2022 mit Rücksicht auf allgemein unsichere wirtschaftliche Verhältnisse nicht angemessen.

Die Gebührenerhöhung bezieht sich auf das Allgemeine Bildungsprogramm. Aufgrund der durch das Controlling der Stadt Wedel erstellten Hochrechnung werden diese Gebühren um 20% angehoben (vgl. Tabelle). Diese Prozentzahl ergibt sich aus den Ist-Zahlen der Jahre 2021-2023 und dem Ansatz für 2024 und ist auf das Erreichen des Kostendeckungsgrades von 65% ausgerichtet. Eingerechnet wurde auch die bereits erfolgte Honorarerhöhung, die seit dem 01.02.2024 gilt. Die Erhöhung um 20% deckt sich außerdem mit dem Beschluss des Rates zur Haushaltskonsolidierung vom 11.05.2023.

Teilnehmer	bisher Zusatzgebühr pro UE	Erhöhung um 20%	Zzgl. Honorarerhöhung 6€/UE	neue Zusatzgebühr pro UE
Mind. 12	2,20 €	2,64€	+ 0,50€ 3,14€	3,10€
8 - 11	3,10 €	3,72€	+ 0,75€ 4,47€	4,50€
6 - 7	4,00 €	4,80€	+ 1,00€ 5,80€	5,80€
4 - 5	5,60 €	6,72€	+ 1,50€ 8,22€	8,20€

Einzelveranstaltungen	8,00€	9,60€		10,00€
Verwaltungsgebühr	14,- €	16,80€		17,00€
Neu: Tageskurs				8,50€
Ermäßigung I	auf 56 %	auf 60 %		
Ermäßigung II	auf 9 %	auf 15 %		

Die Ermäßigungen für zwei verschiedene Berechtigungsgruppen bleiben erhalten, werden aber moderat vermindert:

Berechtigte der Ermäßigungsgruppe I zahlen künftig 60% statt 56% der Kursgebühr, Berechtigte der Ermäßigungsgruppe II 15% statt 9%. Andere Volkshochschulen gewähren z.T. nur eine Ermäßigungskategorie (z.B. die VHS Elmshorn mit einer einheitlichen Ermäßigung von 50%).

Um den niedrighschwelligen Zugang zu den Bildungsangeboten zu gewährleisten, sollen an der VHS Wedel weiterhin 2 Ermäßigungskategorien vorgehalten werden.

Für das Haushaltsjahr 2025 ist eine umfassende neue Kalkulation für die Volkshochschule durch das Controlling der Stadt Wedel geplant, die eine erneute Anpassung mit sich bringen könnte. Zukünftig

sollen die Gebühren in zeitlich geringeren Abständen angepasst werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Um den geplanten Kostendeckungsgrad von 65% erreichen zu können und da die Erhöhung der Honorare bereits mit dem 01.02.2024 in Kraft getreten ist, gibt es zu der vom Rat zu beschließenden Gebührenerhöhung keine Alternative.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*		+ 42.000€	+84.000€	+84.000€	+84.000€	+84.000€
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Kalkulation Allgemeines Bildungsprogramm vhs
- 2 Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule

Produktnummer
27100101 Allgemeines Bildungsprogramm

Bezeichnung	IST 2021	IST 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Mittelwerte 2021-2024
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	26.439,59	20.044,08	33.000,00	32.500,00	27.995,92
+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	93.660,02	164.751,69	187.600,00	361.300,00	201.827,93
+ privatrechtliche Leistungsentgelte	931,86	3.630,75	1.900,00	8.200,00	3.665,65
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	8.529,73	0,00	0,00	2.132,43
+ sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
~b= Erträge~b1 (= Zeilen 1 bis 9)	121.031,47	196.956,25	222.500,00	402.000,00	235.621,93
Personalaufwendungen	338.796,94	385.425,13	444.900,00	468.600,00	409.430,52
+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.153,00	3.298,06	6.100,00	6.800,00	5.087,77
+ bilanzielle Abschreibungen	11.548,81	11.334,33	8.500,00	9.900,00	10.320,79
+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ sonstige Aufwendungen	15.599,80	24.292,20	31.300,00	31.200,00	25.598,00
~b= Aufwendungen~b1 (= Zeilen 11 bis 16)	370.098,55	424.349,72	490.800,00	516.500,00	450.437,07
~b= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit~b1 (= Zeilen 10 / 18)	-249.067,08	-227.393,47	-268.300,00	-114.500,00	-214.815,14
+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
~b= Finanzergebnis~b1 (= Zeilen 20 und 21)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
~b= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen~b1 (= Zeilen 19 und 22)	-249.067,08	-227.393,47	-268.300,00	-114.500,00	-214.815,14
+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	3.897,70	6.118,60	2.300,00	3.400,00	3.929,08
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	180.755,70	165.673,86	234.300,00	327.600,00	227.082,39
~b= Ergebnis~b1 (= Zeilen 23, 24, 25)	-425.925,08	-386.948,73	-500.300,00	-438.700,00	-437.968,45
Kalkulatorische Zinsen	31.207,75	31.207,75	31.207,75	31.207,75	31.207,75
Gesamt Erträge aus Zuwendungen, öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte und ILV (Zeile 3, 5, 6, 7, 24)	124.929,17	203.074,85	224.800,00	405.400,00	239.551,01
Gesamt Aufwendungen inkl. Kalkulatorischer Zinsen (Zeilen 18, 25, 28)	582.062,00	621.231,33	756.307,75	875.307,75	708.727,21
Kostendeckungsgrad der Gesamtaufwendungen aus Gebühren und Zuwendungen zzgl. ILV	21,4632%	32,6891%	29,7233%	46,3151%	32,5477%
Gewünschter Kostendeckungsgrad	65%	65%	65%	65%	65%
Ausgleichende Differenz des Kostendeckungsgrades in %	43,5368%	32,3109%	35,2767%	18,6849%	32,4523%
Ausgleichende Differenz des Kostendeckungsgrades in €	54.390,15	65.615,34	79.301,91	75.748,43	68.763,96

Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. 2023 S. 514) sowie der §§ 1 Absatz 1, 2, 4 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S.27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom ... folgende Satzung erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen erhebt die Volkshochschule zur teilweisen Deckung ihrer Kosten Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung. Zu den Kosten gehören insbesondere: Personal-, Honorar- und Verwaltungskosten sowie Kosten der Gebäudeunterhaltung.

(2) Kurse sind Veranstaltungen, die über einen längeren Zeitraum fortlaufend oder als Wochenend- oder Tageskurs durchgeführt werden.

(3) Für Bildungsangebote im Rahmen von Projekten gelten gesonderte Regelungen, die sich unter anderem aus den entsprechenden Zuwendungsbescheiden bzw. Fördervorgaben ergeben.

(4) Für besondere, speziell für den Bedarf eines Auftraggebers konzipierte Bildungsangebote werden Einzelkalkulationen entsprechend dem entstehenden Aufwand vorgenommen.

§ 2 Bemessungsgrundlage und Gebührensatz für Kurse

(1) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr. Die Kurse finden in Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten statt.

(2) Die Grundgebühr beträgt je Kurs 17,00€, bei Tageskursen 8,50€.

(3) Die Zusatzgebühr beträgt pro Unterrichtsstunde bei einer geplanten Mindestteilnehmendenzahl von

4-5	8,20€
6-7	5,80€
8-11	4,50€
ab 12	3,10€

wobei die erwartete Mindestteilnehmendenzahl im Rahmen der Semesterplanung festgelegt wird und sich an den Belegungszahlen des vergangenen Semesters orientiert. Bei neuen Kursangeboten erfolgt die Festlegung der geplanten Mindestteilnehmendenzahl nach Einschätzung der voraussichtlichen Nachfrage. Wird die erwartete Mindestteilnehmendenzahl überschritten, erfolgt eine Anpassung an die entsprechend niedrigere Gebührenstufe erst im darauffolgenden Semester.

(4) Die Umsatzsteuer wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auf die Gebühren aufgeschlagen.

(5) Des Weiteren können zusätzliche Kosten für Materialien entstehen.

(6) Kursgebühren werden im Programmheft und im Internet für jeden Kurs veröffentlicht.

(7) Bei Nichterreichen der geplanten Mindestteilnehmendenzahl wird der Kurs abgesagt. Es sei denn, die angemeldeten Teilnehmenden erklären sich schriftlich bereit, die Differenz zu den erforderlichen Gebühreneinnahmen durch Reduzierung der Unterrichtsstunden bei gleichzeitig unveränderter Kursgebühr oder durch Umlage von den Teilnehmenden auszugleichen

(8) Die Volkshochschule kann in begründeten Ausnahmefällen darüber entscheiden, ob ein Kurs bei Nichterreichen der Teilnehmendenzahl auch ohne Stundenreduzierung durchgeführt werden kann, sofern wenigstens die Honorarkosten und die Verwaltungspauschale gedeckt sind.

§ 3 Bemessungsgrundlage für Einzelveranstaltungen

(1) Einzelveranstaltungen umfassen i.d.R. weniger als 3 Unterrichtsstunden.

(2) Die Gebühr für Einzelveranstaltungen beträgt 10,00 €.

§ 4 Gebührenfreie und gebührenreduzierte Veranstaltungen

Ermäßigungen können aus sozialen Gründen oder zu sozialen oder kulturellen Zwecken oder für Veranstaltungen ortsansässiger natürlicher oder juristischer Personen, die für jedermann frei zugänglich sind, gewährt werden.

Dies gilt ebenso für Veranstaltungen, bei denen kein Honorar anfällt oder bei Veranstaltungen, die durch Sonderzuschüsse gedeckt werden.

§ 5 Gebührenermäßigung, Gebührenerlass

(1) Die Zusatzgebühr gemäß § 2, Absatz 3 ermäßigt sich

1. für Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB III sowie deren Ehepartner*innen und Kinder ohne eigenes Einkommen, Schüler, Studierende in Vollzeit, Auszubildende und für Personen in der Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG)

bei Vorlage eines geeigneten Nachweises auf 60% der Gebühr. Die Ermäßigung erstreckt sich auf die Zusatzgebühr.

2. für Empfänger*innen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie deren Ehepartner*innen und Kinder ohne eigenes Einkommen

bei Vorlage eines geeigneten Nachweises auf 15 % des Gebührensatzes. Die Ermäßigung erstreckt sich auf die Zusatzgebühr.

Pro Semester können maximal zwei ermäßigte Kurse in Anspruch genommen werden.

(2) Bei prüfungsvorbereitenden Kursen, Bildungsurlaubskursen oder Schülerkursen kann allenfalls die Ermäßigungsstufe aus § 5 Abs. 1, Ziff. 1 dieser Satzung gewährt werden.

(3) Im Einzelfall kann die gesamte Gebühr nach den gesetzlichen Regelungen teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung bei Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse eine besondere Härte bedeutet. Geeignete Nachweise sind vorzulegen.

(4) Der Ermäßigungsgrund ist mit der Anmeldung nachzuweisen.

(5) Kosten für Materialien und Prüfungen sind auch von Teilnehmenden, die Anspruch auf Gebührenermäßigung haben, in vollem Umfang zu entrichten.
Die Grundgebühr ist nicht ermäßigbar.

§ 6 Gebührenschuldner /Gebührenschuldnerin, Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr, Mahnung

(1) Gebührenschuldner / Gebührenschuldnerin ist der/die Anmeldende oder der gesetzliche Vertreter / Vertreterin, bzw. Bevollmächtigter.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung. Der Gebührenschuldner /die Gebührenschuldnerin erhält einen Gebührenbescheid, aus dem sich die Höhe der Gebühr, Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten ergeben.

(3) Kommt der Gebührenschuldner / die Gebührenschuldnerin der Zahlungspflicht nicht nach, ist bis zur Begleichung der Gebührenschuld eine Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen ausgeschlossen.

(4) Nimmt jemand unangemeldet an einer Veranstaltung teil, so entsteht die Gebührenschuld ab der Teilnahme.

(5) Bei verspätetem Einstieg in einen Kurs fallen die vollen Gebühren für den Kurs an. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

(6) Die Volkshochschule bestimmt die Zahlungsart und bei Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats den Zeitpunkt des Einzugs.

(7) Bei nicht fristgerechter Zahlung werden von Seiten der Stadtkasse Mahngebühren nach den jeweils geltenden Sätzen erhoben.

§ 7 Abmeldungen, Erstattungen

(1) Eine Abmeldung von Veranstaltungen muss der Verwaltung der Volkshochschule spätestens eine Woche, bei Bildungsurlauben spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich vorliegen. Abmeldungen beim Veranstaltungsleitenden sind unwirksam.

(2) Bei nicht fristgemäßer Abmeldung ist die volle Gebühr sowie eventuell anfallende Zusatzkosten für die jeweilige Veranstaltung (Materialkosten, Skripte, etc.) fällig.

(3) Die Gebührenschuld eines Teilnehmenden für eine Veranstaltung entfällt insgesamt, wenn die Volkshochschule eine Veranstaltung wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmendenzahl oder aus Gründen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, absagt.

(4) Bereits entstandene Gebührenschulden werden anteilig erstattet, wenn die/der Teilnehmende ihre/seine Abmeldung wegen eines nach Beginn des Kurses entstandenen wichtigen Grundes schriftlich erklärt. Ein wichtiger Grund ist in der Regel gegeben, wenn die/der Teilnehmende wegen vom Arzt attestierter Krankheit, Wohnortwechsel oder schwerwiegender familiärer Veränderungen u.ä. ausfällt.

(5) Erstattungen werden von der Volkshochschule unaufgefordert vorgenommen, erfolgen bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates wegen der Widerspruchsfrist jedoch nicht vor Ablauf von acht Wochen nach der Abbuchung. Rücklastschriftgebühren wegen Widerspruchs gehen zu Lasten des Gebührenschuldners / der Gebührenschuldnerin.

(6) Wird eine Veranstaltung nur teilweise durchgeführt und es werden keine Nachholtermine angeboten, werden die Gebührenschulden unter Abzug der Grundgebühr anteilig erstattet.

(7) Beträge unter € 10,00 werden nicht erstattet.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt Wedel, der Fachdienst Weiterbildung /VHS und der Fachdienst Finanzen sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung und zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Personendaten der Gebührenpflichtigen bzw. des gesetzlich Vertretungsberechtigten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e), Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung insbesondere folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten:

- a) Vor- und Nachname
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Familienstatus
- e) Bankverbindung des Gebührenschuldners /der Gebührenschuldnerin
- f) Die Datenerhebung und Verarbeitung unter a) - e) gilt ebenso für die gesetzlichen Vertreter sowie die Bevollmächtigten

Soweit der Gebührenschuldner / die Gebührenschuldnerin, die Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter ihr Einverständnis erteilen, werden darüber hinaus folgende personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert:

- g) Telefonnummer,
- h) E-Mail-Adresse.

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

(3) Soweit zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich, dürfen die Daten auch vom Fachdienst Weiterbildung/ VHS und Fachdienst Finanzen zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung in einer Datenbank gesammelt und weiterverarbeitet werden.

(4) Die Stadt Wedel, Fachdienst Weiterbildung/VHS und der Fachdienst Finanzen, speichert die personenbezogenen Daten für die Dauer der Gebührenpflicht und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(5) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule Wedel vom 06.12.2002 einschließlich der I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule Wedel vom 07.11.2003 und der II. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule Wedel vom 25.11.2004 und der III. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule Wedel vom 15.01.2008 und der IV. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule Wedel vom 14.06.2012 und der V. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule Wedel vom 26.04.2013 und der VI. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule Wedel vom 07.01.2015 außer Kraft.

Wedel, den

L.S.

Julia Fisauli-Aalto
2. stellv. Bürgermeisterin